

EUROPÄISCHES PARLAMENT



AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- SEKRETARIAT -

LEITFADEN

für die Mitglieder

Juni 2009

CM\785203DE.doc

PE426.942

DE

DE

INHALT

Seite

I.	AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	4
II.	IM RAHMEN DER LEGISLATIVFUNKTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
	A. Legislative Berichte	5
	B. Nach dem vereinfachten Verfahren behandelte legislative Berichte	6
	C. Legislative Stellungnahmen für andere parlamentarische Ausschüsse (Artikel 49 der Geschäftsordnung)	7
	D. Haushaltsverfahren	8
	E. Verfahren mit assoziierten Ausschüssen (Artikel 50 der Geschäftsordnung)	8
III.	IM RAHMEN DER INITIATIVFUNKTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	9
	A. Gesetzgebungsinitiativen (Artikel 42 der Geschäftsordnung)	9
	B. Initiativberichte (Artikel 48 der Geschäftsordnung)	9
	C. Nichtlegislative Berichte auf der Grundlage eines Entschließungsantrags (Artikel 120 der Geschäftsordnung)	10
	D. Nichtlegislative Stellungnahmen	10
	E. Änderungsanträge zur Abstimmung im Ausschuss	11
IV.	BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER BERICHTÉ IM PLENUM	11
	A. Tagesordnung für die Plenartagung	11
	B. Rücküberweisung an einen Ausschuss	12
	C. Verfahren im Plenum ohne Änderungsanträge und ohne Aussprache (Artikel 138 der Geschäftsordnung)	12
V.	SONSTIGE TÄTIGKEITEN	13
	A. Anfragen zur mündlichen Beantwortung mit Aussprache (Artikel 115 der Geschäftsordnung)	13
	B. Öffentliche Anhörungen und Workshops (Artikel 193 der Geschäftsordnung)	13
	C. Jahresgesetzgebungsprogramm	14
	D. Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und/oder des Ausschusses der Regionen	14
	E. Delegationen	14

VI.	KOORDINATOREN UND BENENNUNG VON BERICHTERSTATTERN UND VERFASSERN VON STELLUNGNAHMEN	14
VII.	SONSTIGE INFORMATIONEN.....	15

I. AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. Die Hauptaufgabe eines parlamentarischen Ausschusses wie des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung besteht in der Ausarbeitung von
 - Berichten legislativer Art (oder Stellungnahmen für den federführenden Ausschuss) zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat in allen Fällen, in denen die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich ist (Konsultation);
 - Initiativberichten zu aktuellen Fragen oder zu Mitteilungen der Kommission.
2. Gemäß Anlage VII der Geschäftsordnung ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zuständig für Fragen, die folgende Bereiche betreffen:
 1. das Funktionieren und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik;
 2. die ländliche Entwicklung, einschließlich der Tätigkeiten der einschlägigen Finanzinstrumente;
 3. die Rechtsvorschriften in den Bereichen:
 - a) Veterinär- und Pflanzenschutzrecht, Tierfutter sofern, derartige Maßnahmen nicht zum Schutz vor Risiken für die menschliche Gesundheit bestimmt sind,
 - b) Aufzucht und Wohlergehen der Tiere;
 4. die Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 5. die Versorgung mit landwirtschaftlichen Rohstoffen;
 6. das Gemeinschaftliche Sortenamt;
 7. die Forstwirtschaft.

II. IM RAHMEN DER LEGISLATIVFUNKTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

3. Im Agrarbereich erfolgt die Konsultation des Europäischen Parlaments meistens auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 2 des EG-Vertrags, da sich erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Mitentscheidung auch auf die gemeinsame Agrarpolitik erstrecken wird.

Schematisch läuft diese Konsultation folgendermaßen ab:

- Die Kommission arbeitet einen Vorschlag (für eine Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung des Rates)¹ aus, den sie dem Rat übermittelt.

¹ Vgl. Artikel 249 des EG-Vertrags

"Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- Dieser konsultiert in allen Fällen, in denen der Vertrag ihm dies vorschreibt, das Europäische Parlament zu dem Vorschlag der Kommission. Hierzu übermittelt er diesen Vorschlag dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.
 - Dieser überweist dann den Kommissionsvorschlag zur Prüfung an den zuständigen Ausschuss sowie zur Stellungnahme an weitere betroffene Ausschüsse.
4. Ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, so kann er:
 - a) entweder einen Bericht ausarbeiten, wofür er einen Berichterstatter (Artikel 45 der Geschäftsordnung) benennt,
 - b) oder das „vereinfachte“ Verfahren gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung anwenden.
 5. Ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung lediglich als mitberatender Ausschuss befasst (Artikel 49 der Geschäftsordnung), so arbeitet er eine Stellungnahme für den federführenden Ausschuss aus und benennt einen Verfasser der Stellungnahme. Er kann auch beschließen, keine Stellungnahme abzugeben.
 6. Die Benennung der Berichterstatter sowie der Verfasser von Stellungnahmen erfolgt im Allgemeinen auf Vorschlag der Koordinatoren der Fraktionen (vgl. Kapitel VI), die die Berichte und Stellungnahmen auf der Grundlage eines Punktesystems zuweisen. Dieses System wurde eingeführt, um eine gerechte Verteilung der Berichte und Stellungnahmen nach der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Fraktionen im Ausschuss zu gewährleisten.

A. Legislative Berichte

7. Solange der Vertrag von Lissabon nicht in Kraft getreten ist, wird der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung weiterhin meist zu Rechtsakten konsultiert, für die eine einzigste Lesung (einfache Konsultation) erforderlich ist (Die einzigen Ausnahmen betreffen meist Fragen der Gesundheit oder des Wohlergehens der Tiere).

Das Verfahren der einfachen Konsultation läuft wie folgt ab:

- Wird ein Ausschuss mit einem Kommissionsvorschlag befasst, so hat er die Möglichkeit, auf der Grundlage von Artikel 37 der Geschäftsordnung nach vorheriger Einholung der Stellungnahme des Rechtsausschusses die Richtigkeit oder Angemessenheit der von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage in Frage zu stellen.
- Ist ein Berichterstatter benannt, so arbeitet dieser im Allgemeinen mit der Unterstützung des Sekretariats einen Berichtsentwurf aus (Artikel 45 der Geschäftsordnung). Dieser enthält:

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet."

- die etwaigen Änderungsanträge zur Änderung des Vorschlags der Kommission, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen. Diese Begründungen, die fakultativ sind, werden in der Verantwortung des Berichterstatters erstellt und kommen nicht zur Abstimmung (diese Begründungen dürfen höchstens 500 Zeichen umfassen und bei Überschreitung dieser Höchstgrenze wird die Begründung nicht übersetzt);
- den Entwurf einer legislativen Entschließung, worin sich der Berichterstatter darauf beschränken muss, anzugeben, ob das Parlament den Vorschlag der Kommission billigt, ablehnt oder Änderungen dazu vorschlägt (Artikel 55 Absatz 2 der Geschäftsordnung);
- gegebenenfalls eine Begründung, worin der in dem oben genannten ersten Teil eingenommene Standpunkt erläutert wird (höchstens 3000 Zeichen). Wie im Fall der Begründungen zu Änderungsanträgen wird diese Begründung zu dem Bericht in der alleinigen Verantwortung des Berichterstatters erstellt und kommt nicht zur Abstimmung. Diese Begründung kann mit einem Finanzbogen versehen werden, der den Umfang der etwaigen finanziellen Auswirkungen des Berichts und seine Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen ausweist.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Berichterstatter seinen Berichtsentwurf dem Ausschussesekretariat im Allgemeinen drei Wochen vor dessen Prüfung im Ausschuss einreichen muss, um den Fristen für Übersetzung, Druck und Verteilung Rechnung zu tragen.

Die endgültigen Berichte, die von den Ausschüssen angenommen wurden, können in die Tagesordnung einer Tagung aufgenommen werden, wenn sie überprüft und spätestens

- a) einen Monat vor der entsprechenden Tagung im Falle legislativer Berichte für die erste Lesung (COD)
- b) am Freitag der vierten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Falle von Legislativberichten nach dem Verfahren der Konsultation (CNS) und von Initiativberichten (INI)
- c) am Freitag der dritten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Falle sonstiger Berichte eingereicht worden sind¹.

B. Nach dem vereinfachten Verfahren behandelte legislative Berichte

8. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung kann das Parlament die Vorschläge der Kommission nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, etwa wenn diese keine eingehende Untersuchung erfordern (Terminverlängerung, Durchführungsmaßnahmen für bereits bestehende Verordnungen usw.).
9. In diesem Fall kann der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung nach einer ersten Aussprache über einen Legislativvorschlag vorschlagen, dass dieser ohne Änderung angenommen wird. Sofern nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch dagegen erhebt, legt der Vorsitzende dem

¹ Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit, vom Präsidium am 17.11.2008 angenommen.

Parlament einen Bericht vor, in dem der Vorschlag gebilligt wird. In diesem Fall findet Artikel 138 der Geschäftsordnung (Verfahren im Plenum ohne Prüfung von Änderungsanträgen und ohne Aussprache) Anwendung.

10. Artikel 46 Absatz 2 sieht außerdem vor, dass der Ausschussvorsitzende vorschlagen kann, dass er selbst oder der für die Prüfung des fraglichen Vorschlags zu benennende Berichterstatter Änderungsanträge erarbeitet, die der Aussprache im Ausschuss Rechnung tragen. Erklärt sich der Ausschuss mit diesem Vorschlag einverstanden, werden diese Änderungsanträge den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt. Sofern vor Ablauf einer Frist von mindestens 21 Tagen ab der Übermittlung nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch erhebt, gilt der Bericht als vom Ausschuss angenommen. In diesem Fall werden der Bericht und die Änderungsanträge dem Parlament gemäß Artikel 138 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Absätze 2 und 4 der Geschäftsordnung ohne Aussprache unterbreitet.

11. Wenn hingegen mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt, werden die Änderungsanträge in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Abstimmung gestellt (Artikel 46 Absatz 3 der Geschäftsordnung).

In der Praxis findet dieses vereinfachte Verfahren jedoch keine Anwendung auf Mitentscheidungsvorgänge, wenn der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zu ändern.

C. Legislative Stellungnahmen für andere parlamentarische Ausschüsse (Artikel 49 der Geschäftsordnung)

12. Ein Ausschuss wird mit einer Stellungnahme in seinem Zuständigkeitsbereich befasst entweder durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, wenn dieser den federführenden Ausschuss bestimmt, oder auf Antrag eines federführenden Ausschusses, oder wenn ein Ausschuss wünscht, eine Stellungnahme zu dem Gegenstand abzugeben, mit dem der federführende Ausschuss befasst wurde. In den beiden letztgenannten Fällen beantragen die betroffenen Ausschüsse beim Präsidenten des Europäischen Parlaments, dass sie nach den in Artikel 188 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen befasst werden.

Der mitberatende Ausschuss benennt einen Verfasser der Stellungnahme. Dieser arbeitet den Entwurf einer Stellungnahme für den federführenden Ausschuss aus, der bei Legislativtexten lediglich aus Vorschlägen zur Änderung des Textes besteht, mit dem der Ausschuss befasst ist, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen. Die Begründungen werden in der Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt, doch kann der Ausschuss auch eine kurze schriftliche Begründung für die gesamte Stellungnahme vorlegen.

Wenn der federführende Ausschuss den vom mitberatenden Ausschuss angenommenen Änderungen nicht Rechnung getragen hat, kann Letzterer diese nicht im Plenum einreichen (Artikel 49 Absatz 5 der Geschäftsordnung). In diesem Fall können die betreffenden Änderungsanträge nur von einer Fraktion oder mindestens 46 Abgeordneten (Artikel 156 Absatz 1 der Geschäftsordnung) eingereicht werden.

D. Haushaltsverfahren

13. Die wichtigste Stellungnahme, die der Ausschuss ausarbeitet, ist seine Stellungnahme zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Dafür
- verfasst der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine Stellungnahme für den Haushaltsausschuss,
 - reicht er Abänderungsentwürfe oder Änderungsvorschläge zum Entwurf des Haushaltplans im Agrarbereich ein. Diese Abänderungsentwürfe oder Änderungsvorschläge werden vom Haushaltsausschuss geprüft, und anschließend stimmt das Parlament, das zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde bildet, im Plenum über sie ab.

Die Abänderungsentwürfe betreffen die nichtobligatorischen Ausgaben (NOA), bei denen das Europäische Parlament das letzte Wort hat. Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf die obligatorischen Ausgaben (OA), die vom Rat festgelegt werden (siehe Artikel 272 des EG-Vertrags). Die Haushaltsbestimmungen werden ausführlicher in Anlage V der Geschäftsordnung beschrieben.

Durch den Vertrag von Lissabon wird die Unterscheidung zwischen NOA und OA aufgehoben. Das Haushaltsverfahren wird somit den Regeln für die Mitentscheidung angenähert. Da der Haushaltsplan vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam angenommen werden muss, wird die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung noch wichtiger sein; denn die Agrarausgaben machen einen hohen Anteil am Haushalt aus. Ebenso wird die Rolle des Verfassers der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ebenfalls verstärkt werden.

E. Verfahren mit assoziierten Ausschüssen (Artikel 50 der Geschäftsordnung)

14. Wird die Konferenz der Präsidenten mit einer Zuständigkeitsfrage befasst und ist der Auffassung, dass der Gegenstand fast zu gleichen Teilen in die Zuständigkeit von zwei oder mehr Ausschüssen fällt oder dass verschiedene Teile des Gegenstands in die Zuständigkeit von zwei oder mehr Ausschüssen fallen, so kann sie die betroffenen Ausschüsse einbeziehen. Das bedeutet Folgendes:
- der Zeitplan wird gemeinsam von den betroffenen Ausschüssen vereinbart;
 - der Berichterstatter und die Verfasser der Stellungnahme unterrichten sich laufend gegenseitig und bemühen sich, eine Einigung über die Texte und über ihre Haltung zu den Änderungsanträgen zu erzielen;
 - die betroffenen Vorsitzenden, Berichterstatter und Verfasser von Stellungnahmen bestimmen gemeinsam Teile des Textes, die in ihre ausschließliche oder gemeinsame Zuständigkeit fallen, und verständigen sich über die genauen Modalitäten ihrer Zusammenarbeit;

- der federführende Ausschuss übernimmt Änderungsanträge eines assoziierten Ausschusses ohne Abstimmung, wenn sie Fragen betreffen, die nach Ansicht des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses in die ausschließliche Zuständigkeit des assoziierten Ausschusses fallen und nicht in Widerspruch zu anderen Teilen des Berichts stehen;
- findet zum Vorschlag ein Vermittlungsverfahren statt, bezieht die Delegation des Parlaments den Verfasser jedes assoziierten Ausschusses ein.

(Nähere Einzelheiten sind Artikel 50 der Geschäftsordnung zu entnehmen).

Wenn das Thema von großer Bedeutung ist, kann die Konferenz der Präsidenten die Anwendung eines Verfahrens mit gemeinsamen Ausschusssitzungen und einer gemeinsamen Abstimmung beschließen (Artikel 51 der Geschäftsordnung).

III. IM RAHMEN DER INITIATIVFUNKTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

A. Gesetzgebungsinitiativen (Artikel 42 der Geschäftsordnung)

15. Das Parlament kann die Kommission gemäß Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags auffordern, ihm Legislativvorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Unionsakts (neuer Akt oder Änderung eines bestehenden Akts), der jedoch nicht im Programm der Kommission vorgesehen ist, erfordern.

In diesem Fall arbeitet der zuständige Ausschuss nach vorheriger Genehmigung durch die Konferenz der Präsidenten einen Initiativbericht aus, der dem Parlament zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Die darin enthaltene Entschließung wird in der Schlussabstimmung mit der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments angenommen. In der Entschließung des Parlaments ist die angemessene Rechtsgrundlage angegeben und enthält ferner die Entschließung zum Inhalt des angeforderten Vorschlags unter Wahrung der Grundrechte und des Grundsatzes der Subsidiarität. Hat der geforderte Vorschlag finanzielle Auswirkungen, so gibt das Parlament an, wo eine ausreichende finanzielle Deckung bereitgestellt werden kann.

B. Initiativberichte (Artikel 48 der Geschäftsordnung)

16. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder beschließen, die Konferenz der Präsidenten um die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts über wichtige und/oder aktuelle, von der Kommission oder dem Rat nicht hinreichend berücksichtigte Fragen zu ersuchen.

Nach Erteilung der Genehmigung arbeitet der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einen nichtlegislativen Bericht (Artikel 47 der Geschäftsordnung)

aus, der aus einem Entschließungsantrag mit politischem Charakter und einer Begründung besteht. Nach seiner Annahme im Ausschuss wird dieser Bericht dem Plenum zur Aussprache vorgelegt und kann vom Parlament mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Von Sonderfällen abgesehen, können im Plenum nur die Änderungsanträge geprüft werden, die vom Berichterstatter (um neuen Fakten Rechnung zu tragen) oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments eingereicht wurden. Die Fraktionen können jedoch alternative Vorschläge einreichen.

Die Zahl der von einem parlamentarischen Ausschuss gleichzeitig ausgearbeiteten nichtlegislativen Berichte darf - von Sonderfällen (Anlage XVIII der Geschäftsordnung) wie der Ausarbeitung legislativer Initiativberichte (Artikel 42 der Geschäftsordnung) abgesehen - sechs nicht überschreiten.

C. Nichtlegislative Berichte auf der Grundlage eines Entschließungsantrags (Artikel 120 der Geschäftsordnung)

17. Jedes Mitglied kann zu einer Angelegenheit, die den Tätigkeitsbereich der Union betrifft, einen höchstens 200 Worte umfassenden Entschließungsantrag einreichen. Fällt dieser in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, so wird er ihm vom Präsidenten des Europäischen Parlaments zur Prüfung überwiesen.

In diesem Fall kann der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beschließen,

- den Entschließungsantrag mit anderen Entschließungsanträgen oder Berichten zu verbinden,
- eine Stellungnahme, auch in Form eines Schreibens, abzugeben,
- einen Initiativbericht (Artikel 48 der Geschäftsordnung) auszuarbeiten. In diesem Falle ist die Genehmigung der Konferenz der Präsidenten erforderlich.

Die Verfasser des Entschließungsantrags werden über die Beschlüsse des Ausschusses und der Konferenz der Präsidenten unterrichtet.

D. Nichtlegislative Stellungnahmen

Bei nichtlegislativen Texten enthält die Stellungnahme Vorschläge für Teile des Entschließungsantrags des federführenden Ausschusses (Artikel 49 Absatz 2 der Geschäftsordnung). Diesen Änderungen können mit einer kurzen Begründung versehen werden, sei es für jede einzelne Änderung oder für die gesamte Stellungnahme.

E. Änderungsanträge zur Abstimmung im Ausschuss

18. Jedes Ausschussmitglied kann im Ausschuss Änderungsanträge einreichen:

- zu einem Legislativtext der Kommission (in diesem Falle muss der Änderungsantrag in der linken Spalte den von der Kommission vorgeschlagenen Text und in der rechten Spalte den geänderten Text enthalten);
- zu einem Entwurf einer legislativen Entschließung;
- zu einem Entschließungsantrag im Rahmen der Initiativberichte.

Die Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht und vor der Abstimmung in alle Amtssprachen übersetzt werden. Die vom Ausschussvorsitzenden festgesetzten Fristen für die Einreichung sind einzuhalten.

Beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf ein und denselben Punkt eines Legislativtextes oder eines Entschließungsantrags, so können Kompromissänderungsanträge eingereicht werden, die bei der Abstimmung Vorrang vor allen Änderungsanträgen haben, die in dem Kompromiss enthalten sind. Im Allgemeinen werden solche Änderungsanträge vom Berichterstatter vorgelegt, sofern sie nicht aus einer gemeinsamen Initiative mehrerer Fraktionen oder des Ausschussvorsitzenden resultieren.

IV. BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER BERICHTE IM PLENUM

A. Tagesordnung für die Plenartagung

19. Der Entwurf der Tagesordnung für die Plenartagung wird von der Konferenz der Präsidenten aufgrund der Empfehlungen der Konferenz der Ausschussvorsitzenden aufgestellt (Artikel 137 der Geschäftsordnung).
20. Wegen der Überschneidung von Plenartagungen und Ausschusssitzungen ist es jedoch nicht immer möglich, dass die im Ausschuss angenommenen Berichte auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Tagung gesetzt werden.

In diesem Fall kann der Ausschuss versuchen, den Entwurf der Tagesordnung wie folgt zu ändern:

- entweder durch einen Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 142 der Geschäftsordnung), wenn es sich um einen Bericht aufgrund einer Konsultation handelt;
- oder, indem er Änderungsanträge zum Entwurf der Tagesordnung stellt (Artikel 140 der Geschäftsordnung), sei es für Berichte aufgrund von Konsultationen oder für Initiativberichte.

Die Änderungen müssen vom Europäischen Parlament gebilligt werden.

B. Rücküberweisung an einen Ausschuss

21. Es kann vorkommen, dass Berichte an einen Ausschuss zurücküberwiesen werden:

- auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 40 Mitgliedern (Artikel 175 Absatz 1 der Geschäftsordnung).

Die Rücküberweisung kann bei Festlegung der Tagesordnung, vor Eröffnung der Aussprache oder vor oder während einer Abstimmung beantragt werden. Der Antrag kann jeweils nur einmal innerhalb dieser drei Verfahrensabschnitte gestellt werden.

- Zieht die Kommission einen Vorschlag nicht zurück, nachdem dieser im Plenum nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat oder nachdem ein Antrag auf dessen Ablehnung angenommen wurde, so wird dieser Vorschlag an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut Bericht erstattet (Artikel 56 der Geschäftsordnung), es sei denn, das Plenum beschließt, über die legislative Entschließung abzustimmen.
- Das gleiche Verfahren ist anwendbar, wenn die Kommission nicht alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu ihrem Vorschlag übernimmt. Wenn der Berichterstatter oder der Ausschussvorsitzende eine Vertagung der Abstimmung über den Bericht beantragen (um mit der Kommission zu verhandeln oder Druck auf diese auszuüben) und das Parlament in diesem Sinne beschließt, so gilt der Gegenstand als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Auch in diesem Fall muss der Ausschuss binnen zwei Monaten dem Parlament Bericht erstatten.

C. Verfahren im Plenum ohne Änderungsanträge und ohne Aussprache (Artikel 138 der Geschäftsordnung)

22. Wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch gegen die Annahme eines (legislativen oder nichtlegislativen) Berichts erhebt, so wird dieser zur Abstimmung ohne Änderungsanträge und folglich ohne Aussprache auf die Tagesordnung für die Plenartagung des Parlaments gesetzt.

Sofern jedoch vor der Aufstellung des endgültigen Entwurfs der Tagesordnung durch die Konferenz der Präsidenten Fraktionen oder einzelne Mitglieder, die zusammen einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments entsprechen, schriftlich beantragt haben, Änderungsanträge dazu zuzulassen, setzt der Präsident des Parlaments eine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen fest.

Im Übrigen kann das Parlament bei der Annahme seiner Tagesordnung auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 40 Mitgliedern eine Aussprache über den Bericht beschließen.

23. Wird ein Punkt ohne Aussprache behandelt, können der Berichterstatter oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses unmittelbar vor der Abstimmung eine Erklärung von höchstens zwei Minuten Dauer abgeben.

V. SONSTIGE TÄTIGKEITEN

A. Anfragen zur mündlichen Beantwortung mit Aussprache (Artikel 115 der Geschäftsordnung)

24. Jeder Ausschuss kann Anfragen zur mündlichen Beantwortung mit Aussprache an die Kommission oder den Rat der Union richten, um zusätzliche Informationen über ein spezifisches Thema zu erhalten oder dem Parlament zu ermöglichen, seine Kontrollbefugnisse über die Exekutive auszuüben.

Die Anfragen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der sie der Konferenz der Präsidenten unterbreitet. Diese entscheidet darüber, ob sie auf die Tagesordnung einer Plenartagung des Parlaments gesetzt werden.

Die Frist für die Einreichung dieser Anfragen beträgt bei Anfragen an die Kommission mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung, auf deren Tagesordnung sie stehen soll, während die entsprechende Frist für Anfragen an den Rat drei Wochen beträgt.

Zum Abschluss der Aussprache im Plenum kann der Ausschuss einen Entschließungsantrag mit Antrag auf baldige Abstimmung einreichen (Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

B. Öffentliche Anhörungen und Workshops (Artikel 193 der Geschäftsordnung)

25. Jeder Ausschuss kann vorbehaltlich der Genehmigung der Konferenz der Präsidenten eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen oder Vertretern der an dieser Frage interessierten Parteien veranstalten.

Nach der bisherigen Praxis ist es möglich, jährlich drei bis vier Anhörungen mit einer Beteiligung von insgesamt höchstens 16 Sachverständigen zu veranstalten, von denen jeder eine Aufwandsentschädigung zu Lasten des Haushaltsplans des Parlaments erhält.

Außerdem können Workshops zu Themen veranstaltet werden, die von den Koordinatoren ausgewählt wurden. Im Rahmen dieser Workshops werden Sachverständige aufgefordert, einen „Informationsvermerk“ zu dem ausgewählten Thema vorzulegen. Die Mittel für diese Sachverständigen (in der Regel 2 bis 4) werden aus dem Sachverständigenetat der Fachabteilung bereitgestellt.

Auf Antrag der Koordinatoren können ferner externe Sachverständigenpanels zur ständigen Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung bei umfangreichen Dossiers organisiert werden. Auch in diesem Fall werden die Mittel für diese Sachverständigen aus dem Sachverständigenetat der Fachabteilung bereitgestellt.

C. Jahresgesetzgebungsprogramm

26. Vor Ablauf jedes Jahres einigen sich das Europäische Parlament und die Kommission auf ein Jahresgesetzgebungsprogramm, das die gesamte geplante legislative Tätigkeit umfasst (Artikel 35 der Geschäftsordnung). Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung kann dem Präsidenten des Parlaments seine Bemerkungen zu den in seine Zuständigkeit fallenden Teilen des Programms übermitteln.

D. Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und/oder des Ausschusses der Regionen

27. Ein Ausschuss kann beim Präsidenten des Europäischen Parlaments beantragen, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (Artikel 124 der Geschäftsordnung) und/oder der Ausschuss der Regionen (Artikel 125 der Geschäftsordnung) zu allgemeinen Angelegenheiten oder zu spezifischen Punkten, etwa im Falle eines Initiativberichts, konsultiert werden. Der Ausschuss gibt die Frist an, innerhalb der diese beiden Organe ihre Stellungnahmen abzugeben haben. Über Anträge auf Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und/oder des Ausschusses der Regionen wird vom Plenum ohne Aussprache entschieden.

E. Delegationen

28. Die Ausschüsse haben das Recht, Delegationen für Reisen außerhalb der drei Arbeitsorte zu bilden. Diese Delegationen müssen gerechtfertigt sein, um vom Präsidium des Parlaments genehmigt zu werden. Pro Jahr kann eine Höchstzahl von 25 Mitgliedern an diesen Delegationen teilnehmen. Eine Delegation kann nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen. Im Allgemeinen gibt es drei bis vier Delegationen jährlich. Die Dauer der Reisen ist grundsätzlich auf drei Tage beschränkt (einschließlich An- und Abreise). Diese Reisen sind grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Europäischen Union begrenzt.

VI. KOORDINATOREN UND BENENNUNG VON BERICHTERSTATTERN UND VERFASSERN VON STELLUNGNAHMEN (Artikel 192 der Geschäftsordnung)

29. In jedem Ausschuss wird für jede Fraktion ein Koordinator (Sprecher) benannt. Die Koordinatoren treten regelmäßig (im Allgemeinen vor der Sitzung am zweiten Tag der Tagung) nach Einberufung durch den Ausschussvorsitzenden zusammen, nehmen die Aufteilung der Berichte und Stellungnahmen, die zuzuweisen sind, vor, und fassen Beschlüsse über Initiativberichte, Anhörungen und Aussprachen sowie über alle die interne Organisation der Arbeiten betreffenden Fragen, etwa die Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Die stellvertretenden Vorsitzenden können eingeladen werden, an den Sitzungen der Koordinatoren in beratender Funktion teilzunehmen.
30. Die Benennung der Berichterstatter und Verfasser von Stellungnahmen erfolgt im Ausschuss auf Vorschlag der Koordinatoren. Die Fraktionen können für jeden Bericht einen Schattenberichterstatter benennen, der den Fortgang des betreffenden Berichts verfolgen und im Auftrag der Fraktion innerhalb des Ausschusses nach Kompromissen suchen soll. Auf Vorschlag der Koordinatoren kann der Ausschuss insbesondere beschließen, die Schattenberichterstatter bei Mitentscheidungsverfahren an den Bemühungen um die Erzielung einer Einigung mit dem Rat zu beteiligen. Um langfristig

eine gewisse Ausgewogenheit zwischen den Fraktionen zu gewährleisten, wurde bislang das folgende Verfahren angewendet:

- Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Prozentsatz an Berichten/Stellungnahmen, der ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ausschuss entspricht.
- Für jeden Bericht bzw. jede Stellungnahme wird von den Koordinatoren eine Punktzahl auf der Grundlage seiner/ihrer politischen Bedeutung vergeben (von 0,5 bis 6 für Berichte, von 0,5 bis 3 für Stellungnahmen).
- Nach jeder Punktevergabe wird die von jeder Fraktion erreichte Gesamtpunktzahl in den Prozentsatz aller vergebenen Punkte umgerechnet, und dieser Prozentsatz wird mit jenem verglichen, auf den jede Fraktion Anspruch hat.

Auf diese Weise wird der Prozentsatz ersichtlich, der den einzelnen Fraktionen noch zur Verfügung steht, und es kann eine Rangordnung erstellt werden.

31. Es ist klar, dass diese Rangordnung nicht automatisch das Recht auf die Zuweisung der Berichte einräumt. Letztere erfolgt auf der Grundlage politischer Bewertungen und Entscheidungen und, falls kein Einvernehmen erzielt wird, durch Abstimmung (jeder Koordinator verfügt über so viele Stimmen, wie seine Fraktion im Ausschuss Mitglieder besitzt). In Ausnahmefällen werden auch die Fraktionsvorsitzenden konsultiert.

Die vom Sekretariat erstellte Punktetabelle soll somit lediglich einen Überblick über den neuesten Sachstand vermitteln. Sie bildet eines der bei den Beratungen der Koordinatoren zu berücksichtigenden Elemente.

VII. SONSTIGE INFORMATIONEN

32. Die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung werden auf der ersten Tagung des neugewählten Parlaments und erneut nach Ablauf von zweieinhalb Jahren benannt. Der Ausschuss bestimmt dann in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der Fraktionen seinen Vorstand, der sich aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt.
33. Außerdem können die Fraktionen für jeden Ausschuss eine Anzahl fester Stellvertreter benennen, die der Zahl der ordentlichen Mitglieder, durch die die Fraktionen im Ausschuss vertreten sind, entspricht.

Die festen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an der Abstimmung teilzunehmen. Sie dürfen ebenfalls als Berichterstatter oder Verfasser von Stellungnahmen benannt werden.

34. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung tagt auf Einberufung seines Vorsitzenden, der den Entwurf der Tagesordnung aufstellt. Für die Beschlussfähigkeit ist ein Viertel der Mitglieder erforderlich (Artikel 195 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Nach jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Ausschuss in einer späteren Sitzung zur Genehmigung unterbreitet wird. In dem Protokoll werden lediglich die im Ausschuss gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wiedergegeben. Ferner werden die Namen der Redner genannt, die im Verlauf der Aussprache das Wort ergriffen haben.

Die Sitzungen sind öffentlich, falls der Ausschuss nicht anders entscheidet.

35. Das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen entspricht dem im Plenum geltenden Verfahren.
36. Für die Länge von Texten gelten die folgenden, vom Präsidium des Parlaments beschlossenen¹ Regeln:

Begründungen und vorbereitende Arbeitsdokumente:

- 7 Seiten für einen nichtlegislativen Bericht,
- 6 Seiten für einen legislativen Bericht,
- 3 Seiten für eine Stellungnahme;

Entschließungsanträge:

- 4 Seiten, einschließlich der Erwägungsgründe, jedoch ohne Bezugsvermerke;

„Vorschläge“ in nichtlegislativen Stellungnahmen:

- 1 Seite;

Begründungen von Änderungsanträgen:

- fakultativ, höchstens jedoch 500 Zeichen.

Eine Seite bezeichnet einen Text von 1.500 Schriftzeichen (ausschließlich Leerzeichen).

¹ Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit, vom Präsidium am 17.11.2008 angenommen.